

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 4/14 B

L 9 SO 49/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 22 SO 22/09 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kreis Pinneberg,
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Anträge des Klägers auf Aufhebung der Beordnung von Rechtsanwalt Dr. R **W** und
Beordnung eines anderen Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 29. Mai 2013 - L 9 SO 49/12 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Kosten für Fliesenverlegearbeiten sowie von Gardinen.
- 2 Der Kläger zog im Juni 2008 in eine neue Wohnung um; er erhielt vom Vermieter 1820 Euro für neue Fliesen in der Wohnung. Einen Zuschuss für die Verlegearbeiten lehnte der Beklagte ab und bewilligte außerdem lediglich 16 Euro als einmalige Beihilfe für Gardinen (*Bescheide vom 29.5.2008; Widerspruchsbescheide vom 6.2.2009*). Die Klage blieb erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe vom 29.5.2012; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 29.5.2013*).
- 3 Dagegen wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde (NZB). Er rügt einen Verstoß gegen § 123 Sozialgerichtsgesetz (SGG) - Verknennung des Streitgegenstands -, weil das LSG den Meistbegünstigungsgrundsatz missachtet und die Übernahme der geltend gemachten Kosten nicht auch unter dem Gesichtspunkt "Übernahme als Kosten der Unterkunft" geprüft habe. Deshalb habe das LSG bei seiner Entscheidung zu Unrecht nicht die Bescheide vom 19.7.2007 sowie vom 31.7.2008 und 24.6.2008, mit denen ihm laufende Grundsicherungsleistungen bewilligt worden seien, berücksichtigt.
- 4 Mit Schreiben vom 27. und 29.3.2014 hat sich der Kläger selbst an das Bundessozialgericht gewandt und beantragt, die Beordnung von Rechtsanwalt Dr. W aufzuheben und einen anderen Anwalt für den Fall beizuordnen, dass der Senat die von Rechtsanwalt Dr. W abgegebene Begründung der NZB für unzureichend erachten sollte.

II

- 5 Die Anträge auf Aufhebung der Beordnung von Rechtsanwalt Dr. W und Beordnung eines anderen Anwalts waren abzulehnen. Nach § 48 Abs 2 Bundesrechtsanwaltsordnung kann der einer Partei beigeordnete Rechtsanwalt beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen (*vgl nur Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31.10.1991 - XII ZR 212/90 -, NJW-RR 1992, 189 mwN*); dies gilt für die Partei gleichermaßen. Der Antrag auf Aufhebung der Beordnung von Rechtsanwalt Dr. W war jedoch abzulehnen, weil er unter der unzulässigen prozessualen Bedingung (*vgl hierzu Senatsbeschluss vom 27.3.2014 - B 8 SO 1/14 C*) gestellt wurde, dass der Senat die von Rechtsanwalt Dr. W vorgelegte Begründung der NZB als unzureichend ansieht. Von der nachgehenden Entscheidung des Senats über die Beschwerde kann jedoch die Aufhebung der Beordnung nicht abhängig gemacht werden. Für eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses, die einen wichtigen Grund für die Auf-



hebung der Beiordnung darstellen könnte, ist zudem nichts vorgetragen. Abgesehen davon ist eine weitere Begründung der NZB durch einen anderen Rechtsanwalt nach Ablauf der Begründungsfrist ohnedies nicht mehr zulässig, sodass es an einer hinreichenden Erfolgsaussicht iS des § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) mangelt.

- 6 Die NZB ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 7 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden, was hier allerdings nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*).
- 8 Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Für die hinreichende Darlegung des "Beruhenkönnens" der LSG-Entscheidung auf dem behaupteten Verfahrensmangel genügt nicht der bloße Vortrag, es sei nicht auszuschließen, dass das LSG ohne den angeblichen Verfahrensfehler zu einem für ihn günstigeren Ergebnis in Gestalt eines höheren Bedarfs an Unterkunftskosten gekommen wäre. Der Kläger differenziert zum einen nicht zwischen den von ihm geltend gemachten Bedarfen, wenn er lediglich von "den Kosten" spricht, die Teil der Kosten für eine Einzugsrenovierung seien. Zum anderen führt er nicht aus, welcher Bedarf tatsächlich angefallen und nicht gedeckt worden ist. Nicht zuletzt die Behauptung, das LSG habe "die Ansprüche" nicht unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten geprüft, genügt nicht zur schlüssigen Darlegung eines Verfahrensfehlers; denn sie ist in dieser unspezifischen Form nur Kritik an der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung. Dies vermag jedoch die Zulassung der Revision nicht zu begründen. Insoweit ist weder der Vortrag zu § 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) noch der, ihm seien "offenbar" für Mai 2008 überhaupt keine Grundsicherungsleistungen bewilligt worden, nicht geeignet, einen Verfahrensfehler schlüssig zu begründen.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)